

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen

in der Fassung vom 01. März 2012

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.
- (2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde¹ durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Auf den Aushang ist bei der Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

- (3) Die Liste muss die Wähler² übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Nicht wählbar sind Mitarbeiter von Kirchengemeinden in den Kirchengemeinden, in denen sie angestellt sind. Die nach den Sätzen 1 bis 3 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2

Einspruch gegen die Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtet die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

¹ Das sind Pfarrkirche, Gemeindekirche(n) und deren Filialkirche(n)

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands in Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Wahlausschuss zu berufen (Artikel 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Artikel 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Artikel 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Artikel 24 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Fall und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstands gemäß Artikel 705 der Synodalstatuten für die Diözese Essen (SSE) in der jeweils geltenden Fassung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen. Sollte die sich danach in der vorstehenden Reihenfolge ergebende Person für den Kirchenvorstand kandidieren oder anderweitig verhindert sein, beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstands ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindemitglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrzunehmen.

Artikel 5

Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft bis sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. die Person, die gemäß Artikel 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrnimmt,
 - b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands, deren Amtszeit nicht abläuft.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.

- (4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstands benennt die bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6

Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Wahlausschusses den Ausschlag.
- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 7 hingewiesen werden.

- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden des Wahlausschusses mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7

Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist. Für den Zugang ist die rechtzeitige Abgabe im Pfarrbüro ausreichend.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekanntzugeben.

Artikel 8

Herstellung der Stimmzettel

- (1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.
- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 9

Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.
- (2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden. Dieses Überschneidungsverbot gilt nur innerhalb eines territorialen Bezirks (Artikel 15 Abs. 1).
- (3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10

Wahlvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser Wahlvorstand übernimmt auch die Funktion des Filialwahlvorstands in dem territorialen Bezirk an der Pfarrkirche. Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands als Vorsitzendem. Im Fall seiner Verhinderung tritt der zweite stellvertretende Vorsitzende in diese Funktion ein. Ist auch dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands nach Artikel 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstands. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstands gemäß Artikel 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstands bestellt werden.
- (2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstands. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstands ernennt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstands.

Artikel 11

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an Filialkirchen gemäß Artikel 15 Abs. 4 wenigstens zwei Filialwahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstands gemäß Artikel 10 hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.
- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12

Stimmabgabe

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel 13

Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14

Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der

festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 15

Stimmabgabe in Filialwahllokalen

- (1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche unter der Voraussetzung des Satzes 3 auch die Wahl in einem Wahlraum an der jeweiligen Filialkirche stattfinden. Zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben müssen durch den Kirchenvorstand territoriale Bezirke eingerichtet werden. Die Grenzen dieser Bezirke müssen denen der Gemeinden entsprechen. Die Wahlberechtigten der Kirchengemeinde können in diesem Fall nur in dem Wahlraum wählen, der in dem Bezirk liegt, in dem sie selbst wohnen. Hierfür ist eine Wahlliste zu führen, in welcher die Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks eingetragen sind.
- (2) Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß Artikel 12.
- (3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraums in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.
- (4) Für die Wahl in den Bezirken ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der - mit Ausnahme des Bezirks an der Pfarrkirche (vgl. Artikel 10 Abs. 1 S. 2) - aus zwei bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach dem Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.
- (5) Soll in einem Bezirk mit mehreren Filialkirchen auch an diesen gewählt werden, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden (vgl. auch Artikel 9 Abs. 2 S.3). Für die Durchführung der Wahl an mehreren Wahlorten eines Bezirks ist der gemäß vorstehendem Absatz 4 bestellte Filialwahlvorstand des jeweiligen Bezirks zuständig.

Artikel 16

Stimmauszählung und Beschluss über Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (2) Danach werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

- (3) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehendem Absatz 4 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.

Artikel 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 18

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (vgl. § 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 19

Abschluss der Wahl

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens zehn Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 20

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 21 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 21

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ist hinzuweisen.

Artikel 22

Berufung an die bischöfliche Behörde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstands steht den in Artikel 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 23

Mitteilung des Wahlergebnisses an die bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der bischöflichen Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 24

Bestimmung des Wahltermins, Einführung der Kirchenvorsteher und Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) Den Wahltermin bestimmt die bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012, 2015 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Absatz 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikel 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind, andernfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu (Kooptation).
- (4) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstands durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung fortzuschreiben und zu ergänzen ist.

Artikel 25

Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.08.1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Nr. 100, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 23.07.2009 (Kirchliches Amtsblatt 2009, Nr. 87, S. 148 ff.), außer Kraft.